

## Die Hausfrauen und der Hausangestelltenvertrag.

Um zur Klärung der jetzt Hausfrauen und Hausangestellte stark beschäftigenden Fragen: „Wie stelle ich mich zum Hausangestelltenvertrag, welche Pflichten und Rechte legt er mir auf?“ beizutragen, hatten gestern die Zentrale der Hausfrauenvereine sowie der Hausdienstausschuß zu einer Versammlung in das Künstlerhaus berufen.

Unter dem Vorsitz von Margarete Friedenthal erörterte als erste Rednerin Frau Charlotte Mühsam, geschäftsführende Vorsitzende der Zentrale der Hausfrauenvereine Groß-Berlin, den neuen Hausangestelltenvertrag in seinen Einzelheiten. Sie stellte vor allem fest, daß von einem gesetzlichen Zwang, ihn abzuschließen, vorerst Abstand genommen sei, es aber Hausfrauen sowie Angestellten dringend zu empfehlen sei, die verlangten Leistungen und die zu gewährenden Rechte schriftlich festzulegen, damit Streitigkeiten vermieden würden. Die Vertragsbestimmungen sind von den Vertreterinnen der Hausfrauenorganisation gemeinsam mit den Vertreterinnen der sieben bestehenden Hausangestelltenorganisationen festgelegt.

Dabei hat man von dem vorgeschlagenen Acht-Stunden-Tag abgesehen, da er für häusliche Arbeiten nicht anzuwenden sei, dafür ist eine 13 stündige Arbeitsbereitschaft festgelegt, die eine zweistündige Erholungszeit einschließt. Diese soll in der Regel nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und um 8 Uhr abends abschließen, im einzelnen aber kann sie sich nach den Erfordernissen des Haushalts verschieben. Für Arbeiten, die nach Ablauf dieser Arbeitsbereitschaft geleistet werden sollen, bei Gesellschaften und an besonders arbeitsreichen Tagen, sind Ueberstunden, 50 Pf. die Stunde bis 10 Uhr, 75 Pf. nach 10 Uhr, zu zahlen. Um diese Ueberstunden, die im Jahre 132.60 M. betragen, zu vermeiden, werden die Hausfrauen gut tun, sich einen genauen Arbeitsplan auszuarbeiten, um diesen sowohl dem Vertragsabschluß als der späteren Zeiteinteilung zugrunde zu legen. Ebenso müssen die verlangten Arbeitsleistungen (Wäsche, Teppichklopfen usw.) im Verträge festgelegt werden.

Weiter besprach Frau Mühsam die Vorschriften in bezug auf Unterkunft, Beköstigung und Urlaub. Durch die Abschaffung des Gefindebuches ist die Verpflichtung, ein Zeugnis auszustellen, aufgehoben. Ein solches darf nur auf den eigenen Wunsch der Angestellten dem kurzen Vermerk über Arbeitsart und Arbeitsdauer beigelegt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, mehr als bisher persönliche Erkundigungen über die Leistungen und die Führung des zu verpflichtenden Mädchens einzuholen.

Bei Nichterhaltung der vertraglichen Vereinbarungen ist von beiden Seiten der Schutz des Gesetzes anzurufen; um diesen Schritt aber möglichst zu vermeiden, wird ein Schlichtungsausschuß vorbereitet, in dem Hausfrauen und Hausangestellte unter Vorsitz einer unparteiischen Persönlichkeit (Beamtin des Arbeitsnachweises) vertreten sein sollen. Zum Schluß wies die Rednerin darauf hin, daß die Hausangestelltenorganisationen jetzt einen überaus starken Zustrom hätten, trotzdem sie den verhältnismäßig hohen Jahresbeitrag von 12 M. erheben; in den Hausfrauenvereinen vollzöge sich der Zuwachs bedeutend langsamer, obgleich in ihnen nur 3 M. Jahresbeitrag verlangt wird. Die Hausfrauen müßten aber endlich erkennen, daß auch sie einer großen Organisation bedürfen, die die Erfahrungen der einzelnen der Gesamtheit dienstbar macht; außerdem seien Mißstände am besten durch Verhandlungen von Organisation zu Organisation abzustellen. Fräulein Kühwein vom Arbeitsnachweis Berlin sprach über die Flucht aus den häuslichen Berufen, die auch in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit nicht nachgelassen habe. Der Grund dafür sei die schlechte Arbeitseinteilung in den Haushaltungen, die den Angestellten zu wenig Zeit für ihr Eigenleben lasse.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Zentrale der Hausfrauenvereine Groß-Berlin eine kleine Schrift „Das Rechtsverhältnis zwischen Hausfrauen und Hausangestellten nach Aufhebung der Gefindeordnung“ herausgegeben hat, die vielen Hausfrauen willkommen sein dürfte.

E. St.

10. IV. 1919

84 6